

Wolfgang Stein

Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBOAVO)

6., überarbeitete Auflage

Kohlhammer

RECHTSWISSENSCHAFTEN
UND VERWALTUNG **Kommentare**

Wolfgang Stein

**Ausführungsverordnung
zur Landesbauordnung
Baden-Württemberg
(LBOAVO)**

6., überarbeitete Auflage

Kohlhammer

Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBOAVO)

Kommentar

Wolfgang Stein

Ministerialrat

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Baden-Württemberg

6., überarbeitete Auflage

Verlag W. Kohlhammer

6., überarbeitete Auflage 2021

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH Stuttgart

Gesamtherstellung W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-040932-3

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-040933-0

epub: ISBN 978-3-17-040934-7

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Die LBOAVO enthält eine Vielzahl wichtiger baurechtlicher Vorschriften. Sie ist die notwendige Ergänzung zur Landesbauordnung, indem sie die dort gesetzlich vorgegebenen Grundsätze und Schutzzieľformulierungen durch bau- und brandschutztechnische Einzelanforderungen konkretisiert. Neben der umfangreichen Novellierung der Landesbauordnung im Juli 2019 wurde Ende 2020 auch die Ausführungsverordnung geändert. Die 6. Auflage stellt eine Überarbeitung der bisherigen Kommentierung dar.

Das Werk erläutert unter Beibehaltung des bewährten Aufbaus der Voraufgaben sämtliche Einzelvorschriften der Ausführungsverordnung und verdeutlicht die Bezüge und das Ineinandergreifen der Vorschriften aus Landesbauordnung und Ausführungsverordnung Baden-Württemberg.

Wolfgang Stein ist Ministerialrat im Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg.

Vorwort zur 6. Auflage

Zum 1. Februar 2021 ist die überarbeitete Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) in Kraft getreten. Mit der Überarbeitung wurde die Verordnung an die Fassung der zum 1. August 2019 novellierten Landesbauordnung (LBO) angepasst und zudem die umfassende Bezugnahme auf die geltende Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 in der LBOAVO nunmehr im Verordnungstext nachvollzogen.

Außerdem wurden wichtige Klarstellungen in den Verordnungstext aufgenommen. Auch die Ersetzung der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) im Jahr 2017 machte eine Vielzahl von Anpassungen dieser Kommentierung erforderlich. Die sich in Vorbereitung befindliche Überarbeitung der VwV TB wird voraussichtlich 2021/2022 erfolgen. Da keine für dieses Werk erheblichen Änderungen zu erwarten sind, wurde diese Überarbeitung nicht abgewartet.

Beibehalten wurden weiterhin Aufbau und Gestaltung, da das Werk in dieser Form bisher großen Zuspruch fand. Wie in den Voraufgaben folgt daher dieses Buch wieder konsequent dem Aufbau der Verordnung, indem nach einer allgemeinen Einführung die Absätze der Paragraphen einzeln kommentiert werden, was ein schnelles Auffinden der gesuchten Ausführungen ermöglicht. Ergänzt wird die Kommentierung durch eine Vielzahl von anschaulichen Skizzen. Ausführlich wurden auch die Bezüge zu Vorschriften der Landesbauordnung dargestellt, da diese integrale Bestandteile des Brandschutzkonzepts sind und eine Kommentierung der Ausführungsverordnung erst mit diesen ergänzenden Ausführungen zur Landesbauordnung verständlich und vollständig ist.

Ich hoffe, dass das aktualisierte Werk damit wieder alles enthält, um der Nutzerin/dem Nutzer auch in seiner 6. Auflage wieder eine wertvolle Hilfe bei der Anwendung der Ausführungsverordnung zu sein.

Stuttgart, Mai 2021
Wolfgang Stein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Abkürzungsverzeichnis

A. Verordnungstext

Allgemeine Ausführungsverordnung des
Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung
(LBOAVO)

B. Gesetzestext

Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) – Auszug –

C. Kommentierung

Allgemeine Ausführungsverordnung des
Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung
(LBOAVO)

I. Einführung

1. Regelungsgegenstände der Allgemeinen
Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung
(LBOAVO)

2. Der vorbeugende Brandschutz in
Landesbauordnung und Allgemeiner
Ausführungsverordnung

2.1 Allgemeines

2.2 Grundsatzanforderungen zum Brandschutz

2.3 Einzelanforderungen zum Brandschutz

2.4 Brandschutzanforderungen an Baustoffe und
Bauteile

2.4.1 Baustoffe: Baustoffeigenschaften und -
klassen

2.4.2 Bauteile: Bauteileigenschaften und
Feuerwiderstandsklassen

3. Gebäudeklassen der Landesbauordnung

II. Die einzelnen Regelungen der Allgemeinen Ausführungsverordnung

§ 1 Kinderspielplätze (Zu § 9 Abs. 2 LBO)

- Geeignete Lage, gefahrlose Erreichbarkeit (Abs. 1)
- Größe und Ausstattung (Abs. 2)

§ 2 Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung (Zu § 15 Abs. 1 und 3 bis 6 LBO)

- Rettungsgeräte, geeignete Aufstell- und Bewegungsflächen (Abs. 1)
- Zu- und Durchgänge für die Feuerwehr (Abs. 2)
- Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr (Abs. 3)
- Befestigung und Kennzeichnung der Feuerwehrflächen (Abs. 4)
- Löschwasserversorgung (Abs. 5)

§ 3 Umwehrungen (Zu § 16 Abs. 3 LBO)

- Verkehrssicherheit nach § 16 LBO (vor Abs. 1)
- Zu umwehrende Flächen (Abs. 1)
- Licht- und Betriebsschächte in Verkehrsflächen (Abs. 2)
- Mindesthöhen von Umwehrungen und Fensterbrüstungen (Abs. 3)
- Abstand zwischen Umwehrung und zu sichernder Fläche (Abs. 4)
- Ausgestaltung der Umwehrung (Abs. 5)

§ 4 Tragende Wände und Stützen (Zu § 27 Abs. 1 LBO)

- Schutzziele des § 27 Abs. 1 LBO (vor Abs. 1)
- Übersicht: Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile in normalen Geschossen
- Feuerwiderstandsanforderungen an tragende und aussteifende Wände und Stützen (Abs. 1)
- Feuerwiderstandsanforderungen in Kellergeschossen (Abs. 2)
- Übersicht: Feuerwiderstandsanforderungen an die Wände nach § 4

§ 5 Außenwände (Zu § 27 Abs. 2 LBO)

- Schutzziele des § 27 Abs. 2 LBO (vor Abs. 1)
- Begriff „Außenwand“
- Anforderungen an nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände (Abs. 1)
- Anforderungen an Oberflächen und Bekleidungen von Außenwänden (Abs. 2)
- Doppelfassaden und hinterlüftete Außenwandbekleidungen (Abs. 3)
- Anwendungsbereich der Norm (Abs. 4)
- Übersicht: Anforderungen an Außenwände und deren Teile nach § 5

§ 6 Trennwände (Zu § 27 Abs. 3 LBO)

- Schutzziele des § 27 Abs. 3 LBO (vor Abs. 1)
- Erforderlichkeit von Trennwänden (Abs. 1)
- Feuerwiderstandsanforderungen bei Trennwänden (Abs. 2)
- Oberer Abschluss von Trennwänden (Abs. 3)
- Öffnungen in Trennwänden (Abs. 4)
- Anwendungsbereich der Norm (Abs. 5)
- Übersicht: Feuerwiderstandsanforderungen an Trennwände nach § 6

§ 7 Brandwände (Zu § 27 Abs. 4 LBO)

- Schutzziele des § 27 Abs. 4 LBO (vor Abs. 1)
- Erforderlichkeit von Brandwänden (Abs. 1)
- Gebäudeabschlusswände ohne Brandwiderfordernis (Abs. 2)
- Feuerwiderstandsanforderungen an Brandwände und Brandwandersatzwände (Abs. 3)
- Durchgehende Brandwände; Abweichungen (Abs. 4)
- Oberer Abschluss von Brandwänden (Abs. 5)
- Brandwände bei über Eck zusammenstoßenden Gebäuden (Abs. 6)
- Seitlicher Abschluss von Brandwänden (Abs. 7)

- Öffnungen in Brandwänden (Abs. 8)
- Verglasungen in Brandwänden (Abs. 9)
- Geltung der Vorschriften für Brandwandersatzwände (Abs. 10)

§ 8 Decken (Zu § 27 Abs. 5 LBO)

- Schutzziele des § 27 Abs. 5 LBO (vor Abs. 1)
- Feuerwiderstandsanforderungen an Decken und Anschlüsse (Abs. 1)
- Feuerwiderstandsanforderungen an Kellerdecken (Abs. 2)
- Öffnungen in Decken (Abs. 3)
- Übersicht: Feuerwiderstandsanforderungen an Decken und Abschlüsse nach § 8

§ 9 Dächer (Zu § 27 Abs. 6 und § 16 LBO)

- Schutzziel des § 27 Abs. 6 LBO (vor Abs. 1)
- Begriff der harten Bedachung
- Ausnahmen vom Erfordernis harter Bedachungen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (Abs. 1)
- Ausnahmen im Übrigen (Abs. 2)
- Abweichungen bei lichtdurchlässigen Teilflächen und begrünten Bedachungen (Abs. 3)
- Dachüberstände, Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen (Abs. 4)
- Traufseitig aneinander gebaute oder benachbarte Gebäude (Abs. 5)
- Höher liegende Öffnungen (Abs. 6)
- Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen (Abs. 7)
- Vorrichtungen für Arbeiten vom Dach aus (Abs. 8)

§ 10 Treppen (Zu § 28 Abs. 1 LBO)

- Begriff der notwendigen Treppe nach § 28 Abs. 1 (vor Abs. 1)
- Weitere notwendige Treppen nach § 15 Abs. 5

- Anforderungen an die Verkehrssicherheit von Treppen
- Zulässige notwendige Treppen (Abs. 1)
- Anordnung der notwendigen Treppen (Abs. 2)
- Brandschutzanforderungen an notwendige Treppen (Abs. 3)
- Erforderliche Breite notwendiger Treppen (Abs. 4)
- Anforderungen an Handläufe für Treppen (Abs. 5)
- Abstand von Treppen zu Türen (Abs. 6)

§ 11 Notwendige Treppenräume, Ausgänge (Zu § 28 Abs. 2 LBO)

- Schutzziele und Begriff des notwendigen Treppenraums nach § 28 Abs. 2 (vor Abs. 1)
- Notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum
- Zulässige Länge der Rettungswege (Abs. 1)
- Lage der notwendigen Treppenräume (Abs. 2)
- Feuerwiderstandsanforderungen an Wände notwendiger Treppenräume (Abs. 3)
- Übersicht: Anforderungen an Wände notwendiger Treppenräume nach § 11 Abs. 3
- Bekleidungen, Einbauten, Bodenbeläge, Brandlasten (Abs. 4)
- Öffnungen in notwendigen Treppenräumen (Abs. 5)
- Übersicht: Anforderungen an Öffnungsabschlüsse in notwendigen Treppenräumen nach § 11
- Beleuchtung notwendiger Treppenräume (Abs. 6)
- Belüftung notwendiger Treppenräume (Abs. 7)
- Sicherheitstreppenräume (Abs. 8)

§ 12 Notwendige Flure, offene Gänge (Zu § 28 Abs. 3 LBO)

- Schutzziele des § 28 Abs. 3 (vor Abs. 1)
- Ausnahmen von der Erforderlichkeit notwendiger Flure (Abs. 1)
- Verkehrssicherheit von notwendigen Fluren (Abs. 2)
- Unterteilung in Rauchabschnitte (Abs. 3)
- Wände und Öffnungen notwendiger Flure (Abs. 4)
- Wände und Brüstungen offener Gänge (Abs. 5)
- Bekleidungen, Einbauten, Bodenbeläge (Abs. 6)

§ 13 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen (Zu § 28 Abs. 4 und § 16 LBO)

- Schutzziele der §§ 16 und 28 Abs. 4 (vor Abs. 1)
- Vorrichtungen zur Außenreinigung von Fensterflächen (Abs. 1)
- Kennzeichnung von Glasflächen, weitere Schutzmaßnahmen (Abs. 2)
- Kellergeschosse ohne Fenster (Abs. 3)
- Fenster, die als Rettungswege dienen (Abs. 4)

§ 14 Aufzugsanlagen (Zu § 29 LBO)

- Schutzziele des § 29 Abs. 1 LBO (vor Abs. 1)
- Erfordernis eigener Fahrschächte (Abs. 1)
- Anforderungen an Fahrschachtwände (Abs. 2)
- Übersicht: Anforderungen nach § 14 an Fahrschachtwände
- Lüftung, Rauchableitung (Abs. 3)
- Stufenlose Erreichbarkeit von Aufzügen für Rollstühle (Abs. 4)
- Fahrkörbe zur Aufnahme von Krankentragen und Rollstühlen (Abs. 5)
- Brandfallsteuerung (Abs. 6)

§ 15 Lüftungsanlagen, raumluftheiztechnische Anlagen, Warmluftheizungen (Zu § 30 LBO)

- Schutzziele des § 30 LBO, Begriffe (vor Abs. 1)

- Anforderungen an Lüftungsleitungen (Abs. 1)
- Übertragung von Staub und Gerüchen (Abs. 2)
- Lüftung und Ableitung von Abgasen (Abs. 3)
- Anwendungsbereich der Absätze 1 und 2 (Abs. 4)
- Raumluftheizungen (Abs. 5)

§ 16 Leitungen, Installationsschächte und -kanäle (Zu § 31 LBO)

- Schutzziel des § 31 LBO, Begriffe (vor Abs. 1)
- Anforderungen an Leitungen, Installationsschächte und -kanäle (Abs. 1)
- Leitungen in notwendigen Treppenträumen und Fluren (Abs. 2)
- Entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 auf Installationsschächte und -kanäle (Abs. 3)

§ 17 Kleinkläranlagen, Gruben, Anlagen für Abfall- und Reststoffe (Zu § 33 LBO)

- Schutzziele des § 33 Abs. 2 (vor Abs. 1)
- Anforderungen an Kleinkläranlagen und Gruben (Abs. 1)
- Anforderungen für Toiletten ohne Wasserspülung (Abs. 2)
- Wasserrechtliche Grenzen dezentraler Abwasserbeseitigung (Absätze 1 und 2)
- Anforderungen an Anlagen zur vorübergehenden Aufbewahrung von Abfällen und Reststoffen (Abs. 3)

§ 18 Anwendung

betriebssicherheitsrechtlicher Vorschriften (Zu § 73 Abs. 8 Nr. 2 LBO)

- Gewerberechtliche Vorschriften für Aufzugsanlagen (vor Abs. 1)
- Entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung

(Abs. 1)

- Erweiterte Zuständigkeit der Baurechtsbehörden (Abs. 2)

§ 19 Ordnungswidrigkeiten (Zu § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

- Begriff der Ordnungswidrigkeit
- Die Bußgeld bewehrten Tatbestände
- Vorsätzliche und fahrlässige Tatbegehung; Irrtümer
- Sachlich und örtlich zuständige Verfolgungsbehörde

§ 20 Inkrafttreten

Stichwortverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauR	Baurecht (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRS	Baurechtssammlung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
DIN	Deutsche Industrienorm
Einf.	Einführung
Erl.	Erläuterung
EU	Europäische Union
f.	folgende (Seite, Nummer usw.)
ff.	folgende (Seiten, Nummern usw.)
FeuVO	Feuerungsverordnung
FwG	Feuerwehrgesetz
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg
GBI.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
ggf.	gegebenenfalls
Gkl.	Gebäudeklasse

GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt (Bund)
Halbs. HFHHolzR	Halbsatz Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise
i.e. inkl. insbes. i. S. d. i. S. v. i. V. m.	das ist inklusive insbesondere im Sinne des im Sinne von in Verbindung mit
LAR LBO LBOAVO LüAR	Leitungsanlagen-Richtlinie Landesbauordnung Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung Lüftungsanlagen-Richtlinie
m mind.	Meter mindestens
Nr.	Nummer
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Rn.	Randnummer
s. S.	siehe Seite

sog.	so genannte/r/s
u.	und
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom/von
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VStättVO	Versammlungsstättenverordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV TB	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
WG	Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	zum Beispiel

Zeichenerklärung

>	größer
<	kleiner
≥	größer/gleich
≤	kleiner/gleich

A. Verordnungstext

Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO)

vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 24), zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S.
1182)

Inhaltsübersicht

Kinderspielplätze	1
Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung	2
Umwehrungen	3
Tragende Wände und Stützen	4
Außenwände	5
Trennwände	6
Brandwände	7
Decken	8
Dächer	9
Treppen	10
Notwendige Treppenräume, Ausgänge	11
Notwendige Flure, offene Gänge	12
Fenster, Türen, sonstige Öffnungen	13
Aufzugsanlagen	14
Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen, Warmluftheizungen	15
Leitungen, Installationsschächte und -kanäle	16
Kleinkläranlagen, Gruben, Anlagen für Abfall- und Reststoffe	17

Anwendung betriebssicherheitsrechtlicher Vorschriften	18
Ordnungswidrigkeiten	19
Inkrafttreten	20

Auf Grund von § 73 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 8 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 615, 625), wird verordnet:

§ 1 Kinderspielplätze

(Zu § 9 Abs. 2 LBO)

(1) Kinderspielplätze müssen in geeigneter Lage und von anderen Anlagen, von denen Gefahren oder erhebliche Störungen ausgehen können, ausreichend entfernt oder gegen sie abgeschirmt sein. Sie müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Die nutzbare Fläche der nach § 9 Abs. 2 LBO erforderlichen Kinderspielplätze muss mindestens 30 m² betragen. Diese Fläche erhöht sich

1. ab der 11. bis zur 20. Wohnung um 2 m²,
2. ab der 21. bis zur 30. Wohnung um 1,5 m² und
3. ab der 31. Wohnung um 1 m²

je weiterer Wohnung. Diese Spielplätze müssen für Kinder bis zu sechs Jahren geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe angelegt und ausgestattet sein.

§ 2 Flächen für die Feuerwehr, Löschwasserversorgung

(Zu § 15 Abs. 1 und 3 bis 6 LBO)

(1) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn Zufahrt oder Zugang und geeignete Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorgesehen werden. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

(2) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Die Zu- oder Durchgänge müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.

(3) Zu Gebäuden nach Absatz 1, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Hiervon kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m, auf bereits bebauten Grundstücken mehr als 80 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m haben. Werden die Zu- oder Durchfahrten

auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.

(4) Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für die einzusetzenden Rettungsgeräte der Feuerwehr ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

(5) Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. § 3 Feuerwehrgesetz (FwG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 3 Umwehrungen

(Zu § 16 Abs. 3 LBO)

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen:

1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,
2. nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen,
3. Dächer oder Dachteile, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
4. Öffnungen in begehbaren Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie nicht sicher abgedeckt sind,

5. nicht begehbare Glasflächen in Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Decken oder Dächern herausragen,
6. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen), soweit sie an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen,
7. Lichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, wenn sie nicht verkehrssicher abgedeckt sind.

(2) In Verkehrsflächen liegende Lichtschächte und Betriebsschächte sind in Höhe der Verkehrsfläche verkehrssicher abzudecken. An und in Verkehrsflächen liegende Abdeckungen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Umwehrungshöhe liegen, sind zu sichern.

(3) Nach Absatz 1 notwendige Umwehrungen und Fensterbrüstungen müssen mindestens 0,9 m hoch sein. Die Höhe darf auf 0,8 m verringert werden, wenn die Tiefe des oberen Abschlusses der Umwehrung mindestens 0,2 m beträgt. Bei Fensterbrüstungen wird die Höhe von Oberkante Fußboden bis Unterkante lichte Fensteröffnung gemessen.

(4) Der Abstand zwischen den Umwehrungen nach Absatz 1 und den zu sichernden Flächen darf waagerecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen.

(5) Öffnungen in Umwehrungen nach Absatz 1 dürfen bei Flächen, auf denen in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern bis zu sechs Jahren gerechnet werden muss,

1. bei horizontaler Anordnung der Brüstungselemente bis zu einer Höhe der Umwehrung von 0,6 m nicht höher als 2 cm, darüber nicht höher als 12 cm sein,
2. bei vertikaler Anordnung der Brüstungselemente nicht breiter als 12 cm sein,

3. bei unregelmäßigen Öffnungen das Überklettern nicht erleichtern und in keiner Richtung größer als 12 cm sein. Der Abstand dieser Umwehrungen von der zu sichernden Fläche darf senkrecht gemessen nicht mehr als 12 cm betragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und bei Wohnungen.

§ 4 Tragende Wände und Stützen

(Zu § 27 Abs. 1 LBO)

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein. Satz 1 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt,
2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

(2) In Kellergeschossen müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend sein.

§ 5 Außenwände

(Zu § 27 Abs. 2 LBO)

(1) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind außer bei Hochhäusern aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. Satz 1 gilt

nicht für Fenster, Türen und Fugendichtungen sowie brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen und linienförmigen Profilen der Außenwandkonstruktion.

(2) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein. Konstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, müssen schwerentflammbar sein.

(3) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

§ 6 Trennwände

(Zu § 27 Abs. 3 LBO)

(1) Trennwände sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,
2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,
3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.